Ausschnitt aus dem „Amtlichen Kreisblatt"
Nr. 8 vom 15.5.79

176

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 18. 4. 1979 den Bebaungsplan Nr. 34 „Mühlendamm" der Stadt Rahden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert und die Änderung gemäß § 10 Bundesbaugesetz und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290), als Satzung beschlossen.

Durch die Planänderung werden Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Kleinendorf Flur 10 Flurstücke 17 und 28 westlich der Straße „Schröers Kamp" betroffen, und zwar wird die in der Südostecke des Grundstücks Gemarkung Kleinendorf Flur 10 Flurstück 17 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche in der vorhandenen Breite von 18 Metern nach Süden bis unmittelbar an die nördlich der Bauerbrinker Straße festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche erweitert.

Der geänderte Bebauungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Rahden — Zimmer 5 — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen geänderten Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des geänderten Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rahden — Bauverwaltung — geltend gemacht worden ist.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diesen geänderten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm" gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Rahden, den 27. April 1979

Stadt Rahden
H o h l
stellv. Bürgermeister